



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. September 2015
(OR. en)

12072/15

COEST 269

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits aufzunehmen und diese auszuhandeln

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung der Europäischen Kommission
und des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik,
im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Bestimmungen
eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits
aufzunehmen und diese auszuhandeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 31 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen über den Abschluss eines Rahmenabkommens mit der Republik Armenien aufgenommen werden sollten, um das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits¹ zu ersetzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 239 vom 9.9.1999, S.3.

Artikel 1

- (1) Die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hohe Vertreter") werden ermächtigt, Verhandlungen aufzunehmen und im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden "das Abkommen") auszuhandeln.

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen aufzunehmen und im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) die Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits auszuhandeln, die in die Zuständigkeit der Euratom fallen.

- (2) Die Kommission übernimmt die Leitung des Verhandlungsteams der Union.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss beigefügten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens regelmäßig konsultiert.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission sowie an den Hohen Vertreter gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
